

über das Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sassenhagen/Franziskus“ für die Ortslage Sundern

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sassenhagen/Franziskus“ gemäß § 10 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen. Außerdem hat der Rat der Stadt Sundern der Begründung zu dem Bebauungsplan zugestimmt.

„Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) beschließt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sassenhagen/Franziskus“ als Satzung gem. § 10 BauGB.“

Der Änderungsbereich umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 „Sassenhagen/Franziskus“, wobei sich die eigentlichen Änderungen ausschließlich auf die Führung des Straßenzuges, dessen Ausbaustandard sowie der angrenzenden und daher tlw. betroffenen nichtüberbaubaren Grundstücksflächen beziehen. Der Änderungsbereich erfasst den vorgesehenen Teilausbau der Straße Sassenhagen zwischen der Joseph-Schwickardi-Straße und dem Wolfskamp.



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis
Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Sundern:

Flur 18
Flurstücke 60 tlw., 62 tlw., 308 tlw., 708 tlw., 855 tlw., 871 tlw., 872 tlw., 878 tlw., 1044 tlw.

Mit dieser Änderung soll der Endausbau der Straße Sassenhagen zwischen der Joseph-Schwickardi-Straße und dem Wolfskamp planungsrechtlich den sowohl aus verkehrstechnischer als auch topographischer Sicht bestehenden aktuellen Anforderungen angepasst werden.

Die nach Bebauungsplan bisher vorgesehene Anbindung an die neuausgebaute Straße Sassenhagen wird um ca. 10 Meter in südwestliche Richtung verschoben und im Einmündungsbereich etwas aufgeweitet. Hierdurch wird eine sowohl aus verkehrstechnischer als auch topographischer Sicht verbesserte Anbindung erzielt.

Durch eine Begradigung im weiteren Verlauf wird eine übersichtlichere Linienführung erreicht. Der weiter östlich gelegene Knotenpunkt Sassenhagen/Wolfskamp wird planungsseitig an die bestehenden Verhältnisse angepasst.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sassenhagen/Franziskus“ wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Plan sowie weitere Planinformationen im Internet unter

www.sundern.de

>Leben in Sundern >Stadtentwicklung & Stadtplanung

einzu sehen.

Hinweise:

1. § 44 Abs. 3 und 4 BauGB

Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sassenhagen/Franziskus“ mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sassenhagen/Franziskus“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 15.11.2022

Der Bürgermeister
gez. Willeke